

Allianz Kartellrechts-Kodex

Teil des Allianz Antitrust Standards

1. Verpflichtung

Allianz setzt sich für die Förderung des freien und fairen Wettbewerbs ein. Von allen Mitarbeitern wird erwartet, dass sie das Kartellrecht und diesen Kartellrechts-Kodex stets beachten. Niemand sollte glauben, dass Interessen der Allianz jemals etwas anderes erfordern.

Allianz duldet keine Verstöße gegen das Kartellrecht. Die Nichteinhaltung des Kartellrechts kann für die Allianz, ihre OEs und Mitarbeiter schwerwiegenden Folgen wie Reputationsschäden, finanzielle Einbußen, behördliche und strafrechtliche Sanktionen haben bzw. interne disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Mitarbeiter sollten die Rechtsabteilung konsultieren, wenn sie sich nicht sicher sind, ob eine bestimmte Verhaltensweise gegen das Kartellrecht verstoßen könnte. Mitarbeiter, die in gutem Glauben potenzielle Kartellverstöße melden, dürfen aufgrund einer solchen Meldung keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden, auch wenn sich die Bedenken am Ende als unbegründet erweisen.

2. Verhaltensregeln

Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die den Zweck oder die Wirkung haben, den Wettbewerb zu behindern, zu beschränken oder zu verzerren, sind verboten. Wettbewerbswidrige Vereinbarungen können förmlich oder informell, schriftlich oder mündlich sowie ausdrücklich oder konkludent erfolgen.

(1) Umgang mit Wettbewerbern

Die schwerwiegendste Form wettbewerbswidriger Vereinbarungen sind Verträge, Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die (a) darauf abzielen, Einkaufs- oder Verkaufspreise (z.B. Prämien, Provisionen) oder Preiselemente (z.B. Margen, Rabatte, Zuschläge) festzulegen oder zu beeinflussen, (b) Geschäftsbedingungen abzustimmen, (c) Zusicherungen enthalten,

nicht miteinander in Wettbewerb zu treten (z.B. ein Verbot, das Angebot eines Wettbewerbers zu unterbieten), (d) Kunden, Produkte oder Gebiete aufteilen oder (e) dazu führen, dass bestimmte Kunden, Anbieter oder Vermittler boykottiert werden.

Zusammenarbeit mit Wettbewerbern

Vor dem Abschluss von Kooperationen mit Wettbewerbern (z.B. Gemeinschaftsunternehmen, Mitversicherungskonzepte zur Abdeckung einer Vielzahl von Risiken, Benchmarking-Projekte, Statistiken, gemeinsame Forschung und Entwicklung, gemeinsamer Einkauf) ist die Rechtsabteilung zu konsultieren. Bei der Frage, ob andere Unternehmen Wettbewerber sind, sollten nicht nur Unternehmen einbezogen werden, die tatsächlich mit Allianz beim Absatz oder Bezug von Produkten/Dienstleistungen konkurrieren, sondern auch solche, die dies potentiell innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens tun könnten.

Informationsaustausch

Eine abgestimmte Verhaltensweise beschreibt gleichförmiges Verhalten von Wettbewerbern infolge eines Koordinierungsmoments (z.B. während einer Besprechung, in einer E-Mail-Korrespondenz oder bei einem Telefonat). Insbesondere kann der Austausch (Mitteilung und/oder Entgegennahme) wettbewerbsrelevanter Informationen zwischen Wettbewerbern als abgestimmte Verhaltensweise angesehen werden. Daher dürfen keine Informationen von Wettbewerbern entgegenommen oder diesen zur Verfügung gestellt werden, die Rückschlüsse auf das gegenwärtige oder zukünftige Marktverhalten des Informationsgebers zulassen (z.B. Preisgestaltung, Vertragsbedingungen, Produktentwicklung, Zeichnungs- und Schadenregulierungspolitik, Marketingstrategien). Dies gilt unabhängig von der Art der Kontaktaufnahme (z.B. bei Verbandssitzungen, Konferenzen, Geschäftsessen, Flurgesprächen sowie privaten Terminen).

Darüber hinaus ist jede Form der Absprache bei der Abgabe von Angeboten, ob direkt zwischen Wettbewerbern oder über Dritte (z.B. Vermittler), strengstens verboten. Es ist daher untersagt, sich mit Wettbewerbern über die Entscheidung, ein Angebot abzugeben bzw. nicht abzugeben, oder über den Preis, zu dem ein Angebot abgegeben werden soll, auszutauschen. Gefälligkeits-, Schein- oder Schutzangebote sind ebenfalls verboten.

Sollte ein Mitarbeiter eine unzulässige Kommunikation (z.B. preisbezogene Informationen oder den Vorschlag, Kunden oder Gebiete aufzuteilen) von einem Wettbewerber erhalten, so ist diese sofort und eindeutig zurückzuweisen und unverzüglich die Rechtsabteilung einzuschalten, um abzuklären, ob weitere Schritte notwendig sind.

Signalling

Öffentliche Ankündigungen zu beabsichtigten, geplanten oder gewünschten zukünftigen Preiserhöhungen (oder anderen Wettbewerbsparametern wie z.B. dem Ausschluss von Risiken von der Deckung) bergen erhebliche kartellrechtliche Risiken. Daher ist vor einer solchen Ankündigung die Rechtsabteilung zu konsultieren.

Lobbyarbeit

Die Vorbereitung gemeinsamer Präsentationen, Papiere oder Vorschläge (über Wirtschaftsverbände oder anderweitig) zur Einreichung bei Regierungsstellen, einschliesslich Aufsichts- oder anderen Verwaltungsbehörden, Gesetzgebern oder Gerichten, kann rechtlich zulässig sein. Bevor gemeinsames Lobbying mit Wettbewerbern betrieben wird, das sich auf die Wettbewerbsbedingungen im Markt auswirken könnte, ist jedoch die Rechtsabteilung zu konsultieren.

(2) Aktivitäten von Wirtschaftsverbänden und Konferenzen

Aktivitäten von Wirtschaftsverbänden oder Industriegruppen sind kartellrechtlich sensibel, da sie auf einer Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern beruhen, die das Risiko von wettbewerbswidrigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen birgt. Dies gilt auch für andere Zusammenkünfte, an denen Vertreter / Mitarbeiter von Wettbewerbern teilnehmen (z.B. Arbeitsgruppen, Konferenzen).

Beitritt zu einem Wirtschaftsverband

Bevor eine Gesellschaft der Allianz-Gruppe einem Wirtschaftsverband oder einer Industriegruppe beitrifft, sollte die Rechtsabteilung die Gründe für den Beitritt sowie alle Dokumente, die die Organisation und ihre Tätigkeit beschreiben, überprüfen. Mitarbeiter, die die Allianz in einem solchen Verband / einer solchen Gruppe vertreten sollen („Teilnehmer“), müssen hierfür die Zustimmung ihrer Führungskraft einholen.

Ordnungsgemäße Dokumentation

Kontakte mit Wettbewerbern innerhalb und außerhalb von Sitzungen müssen auf Themen beschränkt sein, die mit dem Kartellrecht vereinbar sind. Es ist wichtig, dass vor jeder Sitzung eine Tagesordnung erstellt und verteilt wird und während der Sitzung auch befolgt wird. Nach jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Teilnehmer auf Richtigkeit zu überprüfen.

Verhalten in Besprechungen

Teilnehmer sind verpflichtet, Diskussionen, die kartellrechtliche Bedenken aufwerfen könnten, zu widersprechen und zu verlangen, dass diese verschoben werden, bis Rechtsrat eingeholt werden konnte. Sollten die Diskussionen dennoch fortgesetzt werden, so müssen Teilnehmer die Sitzung verlassen, diesen Umstand protokollieren lassen und sich unverzüglich an die Rechtsabteilung wenden, um abzuklären, ob weitere Schritte erforderlich sind.

Konsultation der Rechtsabteilung

Die Rechtsabteilung ist im Vorfeld zu geplanten Verbandsaktivitäten, die sich auf den Wettbewerb zwischen den Mitgliedern des Verbands oder mit Dritten auswirken können (z.B. Erstellung von Verhaltenskodizes, Ausarbeitung von Musterversicherungsbedingungen, Setzung technischer Standards, Sammlung wettbewerbsrelevanter Informationen von Mitgliedern, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten), zu konsultieren.

(3) Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern

Vereinbarungen zwischen Allianz und ihren Kunden, Anbietern und Vermittlern können als wettbewerbswidrig eingestuft werden, wenn sie geeignet sind, den Wettbewerb zu beschränken, z. B. weil sie:

- die Freiheit von Allianz oder der anderen Partei, Preise für ihre Dienstleistungen oder Produkte festzulegen, einschränken;
- den Bezug eines Produkts oder einer Dienstleistung vom Bezug eines anderen Produkts oder einer anderen Dienstleistung abhängig machen;
- Exklusivitäts- oder Wettbewerbsverbote beinhalten; oder
- darauf abzielen, Kunden, Produkte oder Gebiete zu steuern oder zuzuweisen.

Solche Vereinbarungen können aber u.U. auch wettbewerbsfördernde Wirkungen haben, die die Wettbewerbsbeschränkungen überwiegen und somit letztlich kartellrechtlich zulässig sein. Vor Abschluss solcher Vereinbarungen ist daher die Rechtsabteilung zu konsultieren.

Im Umgang mit einem Kunden, Anbieter (z.B. Rückversicherer) oder Vermittler, der gleichzeitig Wettbewerber von Allianz ist, ist jede Kommunikation über Preise und Konditionen auf das zu beschränken, was für den Abschluss und die Durchführung der künftigen Geschäftsbeziehung tatsächlich erforderlich ist.

(4) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist verboten.

Ob Allianz eine marktbeherrschende Stellung auf einem Markt innehat, kann nur im Rahmen einer Einzelfallanalyse festgestellt werden. In sachlich relevanten Märkten, in denen Allianz allein oder gemeinsam mit wenigen Wettbewerbern eine starke Marktposition einnimmt, sollten etwaige Marketing-/Vertriebs- und Beschaffungsmethoden eng mit der Rechtsabteilung abgestimmt werden.

Als missbräuchlich kann u.a. folgendes Verhalten einzuordnen sein: andere am Markteintritt zu hindern; sich zu weigern, eine Geschäftsbeziehung einzugehen; einen Kunden oder Anbieter vertraglich zu verpflichten oder zu veranlassen, bevorzugt mit Allianz Geschäfte zu machen (z.B. durch die Verwendung von Exklusivitätsklauseln, Treuerabatten oder Rückvergütungssystemen); den Verkauf bestimmter Produkte oder Dienstleistungen an den Bezug anderer Produkte oder Dienstleistungen zu koppeln; vergleichbare Kunden oder Anbieter ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln; übermäßig hohe oder nicht kostendeckende oder unangemessene Preise zu verlangen.

Contact:

Allianz SE, Group Legal

AAP@allianz.com

